

PHILIPP ANZENBERGER*)

„Überlange Verjährungsdauer“ nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB: Opferschutz als Strafzweck?

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes 2009¹⁾ am 01.06.2009 wurde mitunter auch das strafrechtliche Verjährungsrecht aus Gründen des Opferschutzes modifiziert. So wird nunmehr die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres von Opfern strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung dann nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet, wenn diese zur Zeit der Tatbegehung minderjährig waren. Der folgende Beitrag widmet sich den theoretisch-dogmatischen und praktischen Problemstellungen, die mit dieser Neuregelung einhergehen.

Fallbeispiel 1: Die am 01.04.2001 geborene O wird im Alter von neun Jahren Opfer einer Vergewaltigung iSd § 201 Abs 2 Fall 1 StGB durch den Täter T. Die Verjährungsfrist für das am 03.02.2010 begangene Delikt beträgt nach § 57 Abs 3 StGB zwanzig Jahre, weshalb das Delikt nach den normalen Verjährungsregeln im 30. Lebensjahr des Opfers (mit Ablauf des 03.02.2030) verjähren würde. Da O jedoch zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war, wird nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB die Zeit bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Die Tat verjährt somit erst mit Ablauf des 01.04.2049; O hat gute 39 Jahre Zeit, um Strafanzeige zu erstatten.

2. Die Anlaufhemmung nach dem Zweiten Gewaltschutzgesetz (BGBl I 2009/40)

2.1 Ziele des Zweiten Gewaltschutzgesetzes

Das Rechtsinstitut der strafrechtlichen Verjährung war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand gesetzlicher Novellierungen²⁾; die vorgeschalteten politischen Debatten wurden – etwa in Hinblick auf den besonders sensiblen Bereich des Sexualstrafrechts – zum Teil sehr emotional geführt und endeten zumeist in Verschärfungen der geltenden Rechtslage. Den diesbezüglich letzten Meilenstein stellt das Zweite Gewaltschutzgesetz 2009 dar, in welchem der Gesetzgeber die in den vergangenen Jahren verfolgte „grundsätzliche Linie einer verstärkten Bedachtnahme auf die Rechte der Opfer strafbarer Handlungen“³⁾ fortführt. Zu den formulierten Zielen der Novelle zählen „die Stärkung des Rechts von Kindern auf staatlichen Schutz“⁴⁾ ebenso wie ein „verbesserte[r] Opferschutz“⁵⁾, was unter anderem durch die „Schaffung effizienter Maßnahmen gegen alle Erscheinungsformen von Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere von Gewalt an Kindern“⁶⁾, angestrebt wurde. Der vorliegende Beitrag wird im Bereich des Verjährungsrechts kritisch analysieren, ob diesen Zielen entsprochen wurde und inwieweit sich durch die Neuregelung der Anlaufhemmung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB neue Problemstellungen aufgetan haben.

2.2 Begründung des Gesetzgebers

In der Urfassung des StGB fand sich noch keine Anlaufhemmung⁷⁾ der Verjährungsfrist; eine solche wurde erst mit der Schaffung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB im StRÄG 1998⁸⁾ eingeführt. Dieser normierte zunächst das verjährungsrechtliche Außerachtlassen der Zeit bis zur Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201 (Vergewaltigung), 202 (Geschlechtliche Nötigung), 205 (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person), 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 207 (Sexueller Miss-

brauch von Unmündigen), 212 (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) oder 213 (Kuppelei) StGB. Diese Aufzählung wurde in den Folgejahren um die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 207b StGB⁹⁾ sowie die Genitalverstümmelung nach § 90 Abs 3 StGB¹⁰⁾ erweitert.

Als Grund für die Einführung dieser ursprünglichen Anlaufhemmung nannten die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entwicklungspsychologische Erfahrungen, die zeigen würden, dass „Personen, die im Kindesalter sexuell missbraucht wurden, oft erst mit Erreichen der Adoleszenz oder noch später über den Tathergang sprechen können und erst dann fähig sind, das Erlebte zu verarbeiten, insbesondere wenn die Missbrauchshandlung im Familienverband stattgefunden hat, wo die Möglichkeit der manipulativen Druckausübung um ein Vielfaches höher ist.“¹¹⁾ Die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Verlängerungstatbestände (wie der § 58 Abs 2 StGB oder eine ausgedehnte Verjährungsfrist im Falle einer länger als 24 Tage dauernden psychischen Beeinträchtigung bei den §§ 206, 207 StGB) hätten zudem in der Praxis nicht jene Rolle gespielt, die nötig gewesen wäre, um der aus Opfergesichtspunkten notwendigen Verfolgbarkeit lange zurückliegender Missbrauchshandlungen Rechnung zu tragen. Demgegenüber stünden freilich die generellen für die Verjährung sprechenden Aspekte; bei einer opferzentrierten Argumentation (welcher der Gesetzgeber offensichtlich folgte) würden jedoch die Gründe für die Einführung einer Anlaufhemmung überwiegen.¹²⁾ Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz erfuhr die Anlaufhemmung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB in zweierlei Hinsicht eine erhebliche Ausweitung: So beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nun erst ab dem vollendeten 28. Lebensjahr des Opfers (**zeitliche Ausweitung**), außerdem sind zukünftig alle Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von der Anlaufhemmung erfasst (**Ausweitung des Deliktskreises**). Die zeitliche Ausweitung wird vom Gesetzgeber

*) Univ.-Ass. MMag. Philipp Anzenberger war Studienassistent am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl Franzens Universität Graz und hat seine Diplomarbeit zum Thema „Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist und deren kriminalpolitische Gründe“ verfasst. Derzeit ist er als Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht der Karl Franzens Universität Graz beschäftigt. Sie erreichen den Autor unter: philipp.anzenberger@uni-graz.at.

mit Erfahrungen begründet, die zeigen würden, „dass Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat wurden, oft sehr lange Zeit benötigen, um über das Geschehene hinwegzukommen. In dieser Zeit sind sie meist außer Stande, über das Erlebte zu sprechen oder gar Strafanzeige zu erstatten; oft werden solche Erlebnisse über Jahre verdrängt und tauchen erst wieder im Erwachsenenalter aus dem Unterbewusstsein auf.“¹³⁾ Die (enorme) Ausweitung des Deliktskreises erfährt hingegen in den erläuternden Bemerkungen keine begründenden Ausführungen.

2.3 Kriminalpolitische Notwendigkeit

Tatsächlich scheint ein Bedarf nach gesonderten Verjährungsfristen im Falle traumatisierender strafbarer Handlungen gegen minderjährige Opfer zu bestehen. Psychologische Studien und Beiträge¹⁴⁾ belegen, dass etwa die Erinnerung an sexuelle Missbrauchshandlungen von Opfern teils Jahrzehnte lang verdrängt wird und vielfach erst in späteren Phasen des Lebens (etwa durch Psychotherapie) wieder geweckt werden kann. Um dem psychischen Schutzmechanismus des **nicht erinnern Könnens** gerecht zu werden, scheint eine Ausdehnung der Verjährungsfrist (zumindest zu einem gewissen Grad) geeignet zu sein: Denn wird die Erinnerung an die Tat innerhalb der Verjährungsfrist wiedererlangt, kann das Opfer entscheiden, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen (später wiedererlangte Erinnerungen finden freilich keine Berücksichtigung mehr). Dem gegenüber steht der soziale Schutzmechanismus des **nicht sprechen Wollens**: *Fabrizy* weist darauf hin, dass die Angst vor einem (oftmals dem Familienkreis entstammenden) autoritativen Täter dazu führen kann, dass sich das Opfer außer Stande sieht, Strafanzeige zu erstatten oder brauchbare Aussagen bei den Strafverfolgungsbehörden abzulegen.¹⁵⁾ Aber nicht nur die Angst vor dem Täter selbst, sondern auch die Sorge um andere Familienmitglieder (Scheidung der Eltern, finanzielle Engpässe mangels Einkommens aufgrund von Haftstrafen etc) kann zu einer Abstandnahme von Strafanzeigen führen. Auch hier scheint eine Anlaufhemmung der Verjährungsfrist Abhilfe zu schaffen: Wenn das minderjährige Opfer bis in das frühe Erwachsenenalter Zeit zur Erstattung einer Strafanzeige hat, dürften sowohl die

emotionale als auch die finanzielle familiäre Abhängigkeit soweit abgenommen haben, dass das Zuführen zur Strafverfolgung einen gangbaren Weg für das Opfer darstellt. Die kriminalpolitische Notwendigkeit der zu diskutierenden Regelung liegt jedenfalls im speziellen Schutzbedürfnis minderjähriger Opfer von besonders traumatisierenden Straftaten (nicht erinnern können) sowie Straftaten im Familienkreis (nicht sprechen wollen). Ob die Ausdehnung der Verlängerung der Verjährungsfrist des § 58 Abs 3 Z 3 StGB allerdings auch verhältnismäßig ausgestaltet ist, soll im folgenden Abschnitt diskutiert werden.

3. Dogmatische Analyse

3.1 Wesen und Gründe der strafrechtlichen Verjährung

Sowohl hinsichtlich des Wesens der strafrechtlichen Verjährung als auch bezüglich der rechtspolitischen Gründe ihrer Existenz gibt es mehrere dogmatische (jeweils materiell-rechtliche bzw prozessuale) Theorien, deren Abgrenzung in der Literatur nicht immer mit der notwendigen Schärfe vorgenommen wird:

Zum **Wesen der Verjährung** bezieht der OGH in einer Entscheidung aus 1982 ganz klar Stellung: „Die Verjährung ist ein Strafaufhebungsgrund. – Eine Verurteilung trotz eingetretener Verjährung ist nichtig; diese Nichtigkeit ergreift nicht nur den Schuldspruch, sondern alle Unrechtsfolgen, das ist die ganze Verurteilung, bestehend aus Schuldspruch, Strafausspruch und Verfallung in den Kostenersatz.“¹⁶⁾ Auch das Strafgesetzbuch selbst ist in § 57 StGB unmissverständlich formuliert; es spricht vom **Erlöschen** der Strafbarkeit, also der endgültigen Abstandnahme von einer strafrechtlichen Verfolgung (materielles Wesen der Verjährung). Demgegenüber stellen Verfolgungs- und Prozesshindernisse¹⁷⁾ (prozessuales Wesen der Verjährung) keine dauerhaften, sondern bloß vorübergehende Erscheinungen dar¹⁸⁾, weshalb der österreichischen strafrechtlichen Verjährung ein **materielles Wesen** bescheinigt werden kann.

Demgegenüber zieht die Diskussion nach den **Gründen der Verjährung** weitere Kreise: Vertreter der **materiellrechtlichen Theorie**¹⁹⁾ argumentieren, dass dem Strafzweck der Spezialprävention dadurch Genüge getan sei, dass der Täter während des Laufes der

Verjährungsfrist ein Wohlverhalten an den Tag gelegt hat (andernfalls eine Verjährung aufgrund des Verlängerungstatbestandes des § 58 Abs 2 StGB ja ohnehin ausgeschlossen sei). Der Täter habe bewiesen, dass eine Verfolgung der Tat nicht mehr notwendig ist, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Auch generalpräventive Strafgründe würden nach einer gewissen Zeitspanne wegfallen, da die Erinnerung der Gesellschaft an die Straftat verblassen und eine Bestrafung zur Stärkung des allgemeinen Vertrauens in Justiz und Rechtsstaat (positive Generalprävention) ebenso wie zur Abschreckung anderer Täter (negative Generalprävention) nicht mehr erforderlich sei.²⁰⁾ Aus Sicht der **verfahrensrechtlichen Theorie** können vor allem die Schwierigkeiten der Strafverfolgung mit fortschrei-

1) BGBl I 2009/40.

2) BGBl 1996/762; § 58 StGB: BGBl I 1998/153, BGBl I 2004/15, BGBl I 2007/93, BGBl I 2009/40, BGBl I 2009/142.

3) ErläutRV 678 BlgNR 23. GP 5.

4) ErläutRV 678 BlgNR 23. GP 1.

5) Ebenda.

6) ErläutRV 678 BlgNR 23. GP 4.

7) Zum Begriff der Anlaufhemmung vgl. *E. Fuchs in Höpfell/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB² (2010) § 58 Rz 3.

8) BGBl I 1998/153.

9) Im BGBl I 2004/15 (StRÄG 2004).

10) Im BGBl I 2006/56 (StRÄG 2006).

11) ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP 12.

12) Ebenda.

13) ErläutRV 678 BlgNR 23. GP 24.

14) Etwa *Williams*, Recall of Childhood Trauma: A prospective Study of Women's Memories of Child Sexual Abuse, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1994, 1167; *Meyer*, Neue Verjährungsregeln bei Kindesmissbrauch: Der Beginn einer „False Memory/Recovered Memory“-Debatte in der Schweiz? *Kriminologisches Bulletin* 2000, 7.

15) *Fabrizy*, Kurzkommentar zum StGB¹⁰ (2010) § 58 Rz 7.

16) OGH 13 Os 43/82 EvBl 1982/166.

17) Solche sind etwa Ausgestaltungen des Verjährungsrechts anderer Rechtsordnungen, vgl für Deutschland beispielsweise *Stree/Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch Kommentar²⁸ (2010) Vor §§ 78 ff Rz 3.

18) *E. Fuchs in Höpfell/Ratz*, Vor §§ 57-60 Rz 3.

19) Etwa *Fabrizy*, StGB¹⁰ § 57 Rz 2.

20) *Tischler in Triffterer*, Salzburger Kommentar zum StGB II (2006) § 57 Rz 2.

tendem Zeitablauf ins Treffen geführt werden²¹⁾: Demnach würden zunehmende Beweisschwierigkeiten (manche Zeugen haben das Geschehene vergessen, andere sind vielleicht verstorben, Beweismaterial ist schwerer auffindig zu machen etc) zu Fehlurteilen führen, die auch durch den Grundsatz *in dubio pro reo* nicht vollends vermieden werden könnten, da sich manche Zeugen – Jahre nach der Tat – ihrer fehlerhaften Aussagen gar nicht bewusst seien²²⁾. Dieser Argumentation sei entgegengehalten, dass es eher unbillig erscheint, den Täter aus *prozessualen* Gründen (mit anderen Worten: aus Gründen der Beweisschwierigkeit) freizusprechen, wenn stichhaltige Beweise (die auch nicht im Verdacht stehen, einer falschen Erinnerung zu unterliegen; etwa: eine Videoaufnahme) für seine Schuld vorhanden sind. Hier können lediglich materiellrechtliche Gründe zu einem dogmatisch befriedigenden Freispruch führen. Der Gesetzgeber hingegen bezieht beide Argumentationsstränge in seine Abwägungen ein²³⁾, was für das Vorliegen einer **Theorie der gemischten Gründe** (also der Erklärung der strafrechtlichen Verjährung mit sowohl materiell-rechtlichen als auch prozessualen Argumenten) spricht.

3.2 Gesetzliche Ausgestaltung der Anlaufhemmung

Gemäß § 58 Abs 3 Z 3 StGB wird – wie bereits dargelegt – jene Zeit nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet, die bis zur Vollen- dung des 28. Lebensjahres des Opfers ver- geht, sofern

- es sich um ein Delikt gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung handelt, und
- das Opfer zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährig war.

War die frühere Fassung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB noch auf einige ausgewählte Sexual- delikte beschränkt, kommt die Anlaufhem- mung nunmehr bei allen **Delikten gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbe- stimmung** zur Anwendung. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass nicht die Einteilung im StGB den Ausschlag für diese Beurteilung gibt, sondern auch Handlungen, die primär gegen ein anderes Rechtsgut ge- richtet sind, aber ebenfalls in eines der hier

besonders geschützten Rechtsgüter ein- greifen, die Anlaufhemmung auslösen.²⁴⁾ Da- durch ergibt sich ein sehr weiter Kreis von Delikten, auf welche der Verlängerungstat- bestand des § 58 Abs 3 Z 3 StGB anzuwenden ist, zumal auch Fahrlässigkeitsdelikte von der Formulierung umfasst sind. Für die Beurteil- ung der **Minderjährigkeit** ist die Definition des § 74 Abs 1 Z 3 StGB heranzuziehen, wo- nach die Volljährigkeit mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beginnt.²⁵⁾ Wer als **Opfer** iSd § 58 Abs 3 Z 3 StGB zu betrachten ist, lassen Gesetzestext und Materialien offen. Naheliegend wäre es, die Definition des § 65 StPO zur Beurteilung des Opferbe- griffes heranzuziehen, dies erscheint jedoch vor allem in Hinblick auf die enorme Weite des Begriffes²⁶⁾ nicht unproblematisch (siehe dazu auch unten Fallbeispiel 2).

Im Ergebnis führt der Verlängerungstatbe- stand des § 58 Abs 3 Z 3 StGB zu Verjäh- rungsfristen, deren Ablauf teils mehrere Jahr- zehnte füllt (vgl das einführende Fallbeispiel in Abschnitt 1). Diese werden im Weiteren als **überlange Verjährungsfristen** bezeichnet.

3.3 Probleme im Zusammenhang mit der Anlaufhemmung i d F BGBl I 2009/40

Im Folgenden sollen zwei dogmatische Pro- blemstellungen im Zusammenhang mit der neugestalteten Anlaufhemmung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB behandelt werden: Einerseits ist der Strafzweck bei Urteilen zu hinterfragen, die aufgrund der eben besprochenen Verjährungsfristen erst Jahrzehnte nach der Tat ergehen, zumal spezial- wie general- präventive Gründe als alleinige Begründung für eine Bestrafung in vielen dieser Fälle nicht als ausreichend erscheinen. Andererseits soll auf Probleme im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung der Anlaufhem- mung eingegangen werden, die sich etwa durch die Kumulierung mehrerer Verlänge- rungstatbestände des § 58 StGB ergeben.

3.3.1 Problematik der Straf(rechts)zwecke

Wie in Abschnitt 2 dargelegt, stellt der Schutz besonders vulnerabler Verbrechenso- pfer eines der vorrangigen Ziele des Ge- setzgebers bei der Schaffung des zweiten Gewaltschutzgesetzes dar. Es ist daher an dieser Stelle zu diskutieren, wie sich Urteile zu längst vergangenen Straftaten in die herr- schende Dogmatik der Straf(rechts)zwecke einfügen lassen und ob durch diese Rege-

lung dem Ziel des Opferschutzes tatsächlich entsprochen wurde. Diesen Ausführungen sollen kurz einige dogmatische Grundlagen vorausgeschickt werden.

A. Dogmatische Grundlagen

Neben den klassischen **Strafrechtszwecken** der Generalprävention und der Spezialprä- vention wird in der jüngeren Literatur ver- stärkt auch die Restitution bzw. Restoration zu den Aufgaben des Strafrechts gezählt²⁷⁾. Hiervon sind die **Strafzwecke** zu unterschei- den (denn die Strafe stellt neben vorbeu- genden Maßnahmen und Diversion ja nur eines der Instrumente des Strafrechts²⁸⁾ zur Verfolgung der Strafrechtszwecke dar): Die heute gängigen präventiven Vereinigungs- theorien gehen diesbezüglich von einem ausschließlich präventiven Zweck der Strafe – mit anderen Worten: von einer gleichzei- tigen Verfolgung spezial- und generalprä- ventiver Aspekte unter Verzicht auf jede Ver- geltung – aus²⁹⁾, wengleich eingestanden wird, dass die Strafe von Betroffenen ebenso wie von der Allgemeinheit oftmals als Ver- geltung empfunden wird³⁰⁾.

Ein restitutiver Charakter wird der Strafe – im Gegensatz zu diversionellen Maßnah- men (wie etwa dem außergerichtlichen Tat- ausgleich nach § 198 Abs 1 Z 4 StPO) oder zum zivilrechtlichen Schadenersatz – hin- gegen nicht zuerkannt³¹⁾. Dass es in der Praxis manchem Opfer Befriedigung be- reiten mag, den Täter seiner (vom Opfer als „gerecht“ empfundenen) Strafe zugeführt zu sehen, dass die Strafe dem Opfer viel- leicht sogar eine lang ersehnte Befreiung von Frustration bietet und somit gewisser- maßen seiner Restitution dienlich sein kann, sei an dieser Stelle nicht bestritten. Bei vielen dieser Opfer dürfte allerdings der Wunsch nach Rache und Vergeltung zum Vater des Gedankens werden; diesem Wunsch nach- zukommen, kann jedoch nicht Aufgabe des Strafrechts sein. Anders gesprochen: Dem Vergeltungsgedanken darf der Zugang zum Strafrecht nicht über die Hintertür der Re- stitution geöffnet werden, eventuelle **resti- tutive Aspekte** stellen lediglich einen (un- gewollten weil rechtsphilosophisch uner- wünschten) **Nebeneffekt der Strafe** dar. Zum – in der Literatur teils fälschlicherweise mit dem Strafrechtszweck der Restitution gleichgesetzten – Opferschutz ist anzumerken, dass dieser in zwei Richtungen wirken kann:

- **Präventiver Opferschutz** versucht, dem Opfer jede weitere Zufügung eines – wie immer gearteten – Übels zu ersparen, sei es durch general- oder spezialpräventive Maßnahmen (um weitere Straftaten und somit eine weitere primäre Viktimisierung des Opfers zu verhindern) oder durch eine sanfte Prozessführung (um eine sekundäre Viktimisierung des Opfers durch die prozessuale Verfolgung der Tat zu vermeiden).
- Demgegenüber will **restitutiver Opferschutz** das dem Opfer bereits zugefügte Übel so gut wie möglich aus der Welt schaffen (wozu etwa die Möglichkeit des außergerichtlichen Tauschgleiches gezählt werden kann).

Eine **Strafe** kann mangels (gewollten) restitutiven Charakters allerdings **lediglich dem präventiven**, nicht jedoch dem restitutiven **Opferschutz** dienen.

B. Der Strafzweck im Falle von § 58 Abs 3 Z 3 StGB

Der Zweck einer Strafe, die nach den Verjährungsregeln des § 58 Abs 3 Z 3 StGB erst Jahrzehnte nach der Tat verhängt wird, soll anhand des eingangs dargestellten Fallbeispiels diskutiert werden: Nehmen wir an, O entschließt sich am 01.01.2048 (38 Jahre nach der Tat) die Straftat zur Anzeige zu bringen, woraufhin T tatsächlich gemäß § 201 Abs 2 Fall 1 StGB zu einer Haftstrafe verurteilt wird. Nehmen wir weiters an, dass sich T seit der Tatbegehung keine weitere Straftat zu Schulden kommen hat lassen und die Tat einen einmaligen (deswegen freilich keineswegs entschuldbaren) Fehltritt des T darstellt. Aus **spezialpräventiven Gründen** erscheint eine Bestrafung in diesem Fall nicht von Nöten: Denn T hat – auch ohne die Verhängung einer Freiheitsstrafe – aus seinen Fehlern gelernt, den Rückweg in ein rechtschaffen Leben gemeistert und sich seit der Tat als gesetzestreuer Bürger präsentiert. Wäre dies nicht der Fall (hätte T etwa konstant weitere Sexualdelikte begangen), so wäre eine Verjährung schon auf Grund des Verlängerungstatbestandes des § 58 Abs 2 StGB ausgeschlossen. Dieser sieht eine Verlängerung der Verjährungsfrist für den Fall vor, dass der Täter innerhalb der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht wie jenes

Delikt, das für die Verjährung in Frage kommt.

Mit **generalpräventiven Gründen** kann die verhängte Strafe ebenfalls nur schlecht gerechtfertigt werden: Die Erinnerung der Gesellschaft an die Tat – sie wurde vor 38 Jahren begangen – ist längst verblasst, sodass es zweifelhaft erscheint, dass eine Strafe zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in Justiz und Rechtsstaat notwendig ist oder der Abschreckung anderer Täter dienen kann. Nachdem die Strafe – wie vorhin festgehalten – lediglich präventiv, nicht jedoch restitutiv wirkt (die Strafe also keinen restitutiven Charakter aufweist), kann auch der Strafrechtzweck der **Restitution** die gegen T verhängte Strafe nicht erklären. Im Ergebnis scheint es also, als hätte der – in der Literatur zu Recht abgelehnte³²⁾ – einzig hier eine gültige Erklärung liefernde **Strafzweck der Vergeltung** im österreichischen Strafrecht in § 58 Abs 3 Z 3 StGB wieder Einzug gefunden.

C. Opferschutz durch die Regelung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB?

Aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen wird die Ausweitung der Anlaufhemmung positiv bewertet.³³⁾ Begründet wird dies damit, dass die betroffenen Delikte zu „massiven Traumatisierungen und chronischen Belastungskrankheiten führen [können], die nur durch jahrelange therapeutische Betreuung verarbeitet und integriert werden können.“³⁴⁾ In welchem Zusammenhang dies zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit steht, wird jedoch nicht näher ausgeführt, was insofern verwundert, als die Traumatisierung der Opfer vermutlich auch von Kritikern der Ausweitung der Verjährungsfrist kaum in Frage gestellt wird.

Zur Beurteilung der Opferschutzqualität des § 58 Abs 3 Z 3 StGB werden letztlich die Strafzweckpräferenzen der Opfer selbst herangezogen werden müssen. Aus einer diesbezüglichen Untersuchung von **Sautner/Hirtenlehner**, die zu diesem Zweck 659 Opfer von Straftaten befragt haben, geht hervor, dass der Strafzweck der Vergeltung (hinter positiver wie negativer Spezial- und Generalprävention, Reintegrationsprävention und Sicherung) den letzten Platz bei den Strafzweckpräferenzen der Kriminalitätsoffer einnimmt und dass absolute Straftheorien die schwächste Legitimationsbasis vorfin-

den.³⁵⁾ Opfer denken laut dieser Studie nicht primär an sich selbst: „Es geht ihnen weniger um die Wahrung ihrer eigenen Interessen und die eigene Rehabilitierung, als vielmehr um die klassischen Zielsetzungen von Spezial- und Generalprävention.“³⁶⁾ Anders formuliert, kann gesagt werden, dass vielen Opfern erst durch die Gewissheit, dass das erlebte Leid zukünftig nicht nur ihnen selbst, sondern auch anderen Menschen erspart bleibt (Prävention), wirklich geholfen werden kann. Wie zuvor argumentiert, dient eine Strafe, die Jahrzehnte nach der Tat verhängt wird, aber lediglich dem (abzulehrenden) Strafzweck der Vergeltung; die überlangen Verjährungsfristen sind somit nicht nur dogmatisch zweifelhaft, sondern **verfehlen** auch klar ihr deklariertes **Ziel des Opferschutzes**.

21) Hierzu etwa *Seiler*, Strafrecht – Allgemeiner Teil II⁴ Rz 577.

22) Ebenda.

23) ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP 12.

24) Vgl dazu die Ausführungen von *Jerabek in Höpfell/Ratz*, § 71 Rz 2-4 über Taten, die dasselbe Rechtsgut betreffen.

25) Zur Problematik der rückwirkenden Anwendbarkeit im Falle von Änderungen des Volljährigkeitsalters siehe *Durl*, Geänderte Verjährungsanlaufhemmung und § 61 StGB, JBl 2010, 156 (161ff).

26) *Hilf/Anzenberger*, Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008, 886 (893); *Kierl/Zöchbauer in Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur StPO (2010) § 65 Rz 4.

27) Etwa *Jesionek*, Die Wiederentdeckung des Verbrechensoffers – Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, *juridikum* 2005, 171; *Löschnig-Gspandl*, Der Wiedergutmachungsgedanke in der österreichischen Strafrechtspflege (1995) 88ff.

28) *Besser*: des Kriminalrechts.

29) Hierzu ausführlich *Roxin*, Strafrecht – Allgemeiner Teil⁴ (2003) § 3 Rz 37; *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil² (1994) 12f; *Kienapfell/Höpfel*, Strafrecht – Allgemeiner Teil I³ (2009) Z 2 Rz 9.

30) *Kienapfell/Höpfel*, AT I³ Z 2 Rz 9.

31) Vgl etwa *Löschnig-Gspandl*, Wiedergutmachung 92.

32) *Roxin*, AT II⁴ § 3 Rz 44 ff; *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil⁷ (2008) 2. Kap Rz 17.

33) *Gebhart*, Das 2. Gewaltschutzgesetz aus der Sicht einer Opferschutzeinrichtung. Verbesserungen und offene Forderungen, iFamZ 2009, 237.

34) Ebenda.

35) *Sautner/Hirtenlehner*, Was wollen Opfer? RZ 2009, 214.

36) Ebenda.

3.3.2 Problematik der Ausgestaltung der Anlaufhemmung

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB idF BGBl I 2009/40 stechen vor allem zwei Problemfelder hervor, die an dieser Stelle diskutiert werden sollen: Einerseits wurde der Kreis jener Delikte, die in den Anwendungsbereich der Verjährungsanlaufhemmung fallen, enorm ausgeweitet, was in der Literatur bereits zu teils heftiger Kritik geführt hat. Andererseits können durch die kumulierte Anwendbarkeit mehrerer Verlängerungstatbestände willkürlich anmutende, dogmatisch kaum zu erklärende Verjährungsfristen entstehen, die an dieser Stelle ebenfalls kritisch beleuchtet werden sollen.

A. Die Ausweitung des Deliktskreises

Wie bereits in Abschnitt 3.2 dargestellt, wurde der Kreis der von der Anlaufhemmung betroffenen Delikte von einigen ausgewählten Sexualdelikten auf **alle Delikte gegen Leib und Leben**, gegen die **Freiheit** und gegen die **sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** aufgedehnt. Dies wurde in der Literatur bereits scharf kritisiert³⁷⁾; und tatsächlich scheint die Deliktauswahl bei weitem überzogen: Ein Baby stürzt im Krankenhaus vom Wickeltisch und verletzt sich leicht; der Großvater sperrt seinen Enkel zur Strafe für zwei Stunden in den Keller; ein Oberstufenschüler nötigt seiner Klassenkameradin ihr Pausenbrot ab – dass all diese Delikte noch Jahrzehnte nach der Tat verfolgt werden können, ist dogmatisch kaum erklärbar und dürfte auch in den Augen der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis stoßen.

Zur kriminalpolitischen Beurteilung der Deliktauswahl sind zunächst wiederum die Zielsetzungen des Gesetzgebers zu betrachten³⁸⁾: Es soll dabei jenen Personen Rechnung getragen werden, die im Kindes- oder Jugendlichenalter Opfer von besonders traumatisierenden Straftaten wurden, sodass sie die Erinnerungen an diese Tat bis in ihr Erwachsenenalter verdrängt haben.³⁹⁾ Dass schwere und schwerste Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einen solchen Traumazustand auslösen können, ist nachvollziehbar. Ob das für alle Delikte dieser ausgewählten Rechtsgüter gilt, erscheint jedoch zweifelhaft: Vor allem bei den meis-

ten Fahrlässigkeitsdelikten (§ 88 StGB Fahrlässige Körperverletzung, § 89 StGB Gefährdung der körperlichen Sicherheit, § 92 Abs 2 StGB Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen, etc) dürfte das Traumatisierungspotential der Tat eine überlange Verjährungsdauer keinesfalls rechtfertigen. Auch viele andere minder schwere Vergehen (wie etwa § 105 StGB Nötigung, § 108 StGB Täuschung, § 109 StGB Hausfriedensbruch, § 110 StGB Eigenmächtige Heilbehandlung, § 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen, etc) werden dem kriminalpolitisch notwendigen Traumatisierungserfordernis wohl kaum entsprechen.

Auch in die traditionelle Verjährungsdogmatik lassen sich „Bagatelurteilungen“ nach überlangen Verjährungsfristen nur schwer einordnen, zumal auch hier oftmals weder spezial- noch generalpräventive Gründe für eine Bestrafung vorliegen dürften. Es soll daher an dieser Stelle eine Rückbesinnung des Gesetzgebers zu den dogmatischen Wurzeln des Verjährungsrechts moniert und eine Einschränkung des Deliktskreises des § 58 Abs 3 Z 3 StGB auf Verbrechen iSd § 17 Abs 1 StGB (also auf all jene Vorsatzdelikte, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) vorgeschlagen werden. Selbst auf den ersten Blick plausibel erscheinende Ausnahmen (wie etwa die §§ 80 und 81 StGB) können bei genauerer Betrachtung nicht überzeugen:

Fallbeispiel 2: Vater V und Mutter M sterben bei einem Autounfall, der fahrlässig vom alkoholisierten A herbeigeführt wurde. Die minderjährigen Söhne S₁ und S₂ sind somit Opfer iSd § 65 Z 1 lit b StPO, weswegen die Anlaufhemmung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB ausgelöst wird⁴⁰⁾. Wengleich die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 81 Abs 1 Z 2 StGB kein Verbrechen iSd § 17 Abs 1 StGB darstellt, ist eine Traumatisierung der Kinder jedenfalls vorstellbar. Diese (eventuelle) Traumatisierung dürfte aber eher vom Tod der Eltern an sich, nicht jedoch von der Tatsache ausgelöst werden, dass diese Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Ein Verdrängen dieser Straftat bis ins Erwachsenenalter scheint daher unwahrscheinlich, weswegen auch in diesem Fall eine verlängerte Verjährungsfrist abzulehnen ist.

B. Die kumulierten Verjährungstatbestände

Besonders seltsam anmutende Verjährungsfristen können sich dann ergeben, wenn verschiedene Verlängerungstatbestände des § 58 StGB zusammentreffen. Dies soll wiederum an einem Fallbeispiel erläutert werden:

Fallbeispiel 3: R nimmt am 01.01.2008 an einem Raufhandel iSd § 91 Abs 1 Fall 1 StGB teil (die Verjährungsfrist beträgt daher drei Jahre); die Handlung ist gegen das Rechtsgut Leib und Leben gerichtet. Am 01.08.2010 fällt Rs Nachbarkind N (geboren am 01.11.2008) aufgrund einer Sorgfaltswidrigkeit des R aus seinem Gitterbett und verletzt sich leicht. Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung des § 88 Abs 1 StGB ist verwirklicht (die Verjährungsfrist beträgt in diesem Fall ein Jahr); verletztes Rechtsgut ist wiederum Leib und Leben. Da beide strafbaren Handlungen gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind, zählen sie gemäß § 71 StGB als auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend, wodurch der Verlängerungstatbestand des § 58 Abs 2 StGB erfüllt ist; der Raufhandel kann also erst verjähren, wenn auch die Verjährungsfrist für die fahrlässige Körperverletzung abgelaufen ist. Das Opfer N ist zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig, zudem handelt es sich bei § 88 StGB um ein Delikt gegen Leib und Leben, weswegen die Verjährungsfrist gemäß § 58 Abs 3 Z 3 StGB erst ab Vollendung des 28. Lebensjahres (01.11.2036) des Opfers zu laufen beginnt (Beginn des Laufes der Verjährungsfrist also am 02.11.2036). Beide Delikte verjähren somit gleichzeitig mit Ablauf des 01.11.2037, für den Raufhandel ergibt sich somit eine Verjährungsfrist von über 29 Jahren.

Dass derartige Ergebnisse mit der Zielsetzung der Verlängerung der Verjährungsfrist unvereinbar sind, steht außer Zweifel, zumal die einzelnen Verlängerungstatbestände aus unterschiedlichen kriminalpolitischen Gründen geschaffen wurden. Während die Ablaufhemmung bei neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung (§ 58 Abs 2 StGB) verhindern soll, Rückfallstäter in den Genuss der strafrechtlichen Verjährung kommen zu lassen, will die Anlaufhemmung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB – wie bereits eingehend erläutert – sicherstellen, dass

eine Strafverfolgung im Erwachsenenalter des Opfers noch möglich ist, wenn verdrängte Erinnerungen wieder ins Bewusstsein des Opfers rücken oder dieses erst in reiferem Alter den Mut aufbringen kann, die erlebten Geschehnisse auch zur Anzeige zu bringen. Letztere Anlaufhemmung zielt aber keinesfalls darauf ab, auch die Verjährungsfristen anderer (wenngleich auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden) Delikte auszuweiten, sondern soll lediglich dem Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen dienen.⁴¹⁾

Um dieser Problematik angemessen zu begegnen, soll an dieser Stelle vorgeschlagen werden, für die Berechnung der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs 2 StGB nicht den tatsächlichen Ablauf der Verjährungsfrist der neuerlichen Tat heranzuziehen, sondern auf den hypothetischen Ablauf unter Außerachtlassung allfälliger Verlängerungstatbestände nach § 58 StGB abzustellen. Abs 2 leg cit selbst kann davon selbstverständlich nicht erfasst werden, da sonst auch bei kontinuierlichen strafbaren Handlungen auf der gleichen schädlichen Neigung eine Verjährung möglich wäre. Der Gesetzeswortlaut könnte wie folgt lauten:

§ 58. (2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch die für diese Tat vorgesehene Verjährungsfrist unter Außerachtlassung allfälliger Verlängerungstatbestände des § 58 Abs 1 und 3 StGB abgelaufen ist.

Auf obiges Beispiel angewandt würde sich die Lösung des Sachverhaltes wie folgt ändern: Während die fahrlässige Körperverletzung noch immer mit Ablauf des 01.11.2036 verjährt, wird für die Ablaufhemmung des Raufhandels nur mehr die hypothetische Verjährungsfrist des § 88 StGB relevant. Die fahrlässige Körperverletzung wurde am 01.08.2010 begangen und würde somit mit Ablauf des 01.08.2011 verjähren, daher verjährt der Raufhandel mit Ablauf des 01.08.2011. Die Frist verlängert sich nunmehr statt um etwa siebenundzwanzig Jahre nur mehr um acht Monate, was ein deutlich billigeres Ergebnis darstellt.

4. Fazit

Im Ergebnis kann zur Novellierung des § 58 Abs 3 Z 3 StGB durch das 2. Gewaltschutzgesetz 2009 Folgendes festgehalten werden: Während die Intention des Gesetzgebers, Opferschutzinteressen verstärkt in der Strafrechtskodifikation zu verankern, positiv zu bewerten ist, muss die legislative Umsetzung im Bereich des strafrechtlichen Verjährungsrechts als problematisch bezeichnet werden. Einerseits kann die Überlänge der einzelnen Verjährungsfristen teils nur mit dem (abzulehnenden) Strafzweck der Vergeltung erklärt werden (womit dem Opferschutz jedoch keineswegs gedient ist). Andererseits werden durch die Breite des Deliktskreises auch Taten von der Anlaufhemmung erfasst, die üblicherweise nicht genügend „Traumatisierungspotential“ aufweisen, um eine derartige Ausdehnung der Verjährungsfrist zu rechtfertigen. In Verbindung mit anderen Verlängerungstatbeständen des § 58 StGB entstehen in Extremfällen willkürlich anmutende, kriminologisch nicht mehr erklärbare Resultate, die auch durch das Rechtsempfinden der Bevölkerung kaum gedeckt sein dürften.

Die Bedachtnahme auf Opferinteressen ist als wünschenswertes politisches Ziel anzuerkennen, doch drängt sich hier der Verdacht auf, es ginge eher um die Glättung tagespolitischer Wellen nach entsprechenden Anlassfällen, als um die Ausarbeitung einer kriminalpolitisch fundierten Strafrechtskodifikation. Entgegen teils anders lautenden politischen Forderungen wird daher an dieser Stelle eine Rückbesinnung auf die dogmatischen Wurzeln der strafrechtlichen Verjährungslehre gefordert.

37) Maleczky, Die unnötige Verlängerung der Verjährung von Delikten mit minderjährigen Opfern, iFamZ 2009, 232 (233); ders, Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), JAP 2009/2010, 5 (8).

38) Vgl dazu auch Abschnitt 2.2.

39) ErläutRV 678 BlgNR 23. GP 24.

40) Es wurde im vorliegenden Beispiel die Anwendbarkeit des Opferbegriffs nach § 65 StPO vorausgesetzt (vgl Abschnitt 3.3.1). Ob seiner besonders hohen Reichweite muss allerdings hinterfragt werden, ob die Anwendbarkeit tatsächlich der Intention des Gesetzgebers entspricht.

41) Vgl die Ausführungen in Abschnitt 2.2.

impressum

Herausgeber:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1016 Wien, Justizpalast, eMail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

Medieninhaber und Anzeigenannahme:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH 1160 Wien, Wilhelminenstraße 91/II C, Tel.: 485 31 49-0, Fax 486 90 32/30, eMail-Adresse: produktion@motopress.at Hersteller: AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien, Faradaygasse 6

Redaktion:

Mag. Werner Zinkl
Mag. Gerhard Jarosch
Dr. Klaus Schröder

Sachbearbeitung:

Dr. Michael Danek – Strafrecht
Dr. Gert Scherthanner – Sonstiges
alle pA 1016 Wien, Justizpalast

Titelbild:

MMag^a. Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

Grundlegende Richtung:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Standesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

Preis des Jahresabonnements:

€ 75,90 inkl. 10% MWSt.

Preis des Jahresabonnements Ausland:

€ 126,50 inkl. 10% MWSt.

Preis des Jahresabonnements Übersee:

€ 170,-

Preis des Einzelheftes:

€ 8,36 inkl. 10% MWSt.

Preis des Einzelheftes Ausland:

€ 15,40 inkl. 10% MWSt.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30. September (für Buchhandlungen 10. Dezember) des lfd. Jahres schriftlich gekündigt wird.

Reklamationen die Zustellung betreffend

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

Die Umschlagseiten 2, 3 und 4 werden nicht von der Redaktion gestaltet sondern vom Medieninhaber.

Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

Der Nachdruck von Entscheidungen ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 6. Aufl (MANZ Verlag 2008) zu halten.